

WAHLBEKANNTMACHUNG

Am 09. Juni 2024 finden in der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) die Wahlen zum Kreistag / Gemeinderat / Ortschaftsrat statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**

Gemäß § 38 (1) Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen Anhalt wird bekannt gemacht: Die Gemeinde ist zu den o.g. Wahlen in folgende 20 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirkbereiche	Anschrift des Wahllokals		Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirkbereiche	Anschrift des Wahllokals	
01	001 Badingen	Dorfgemeinschaftshaus Badingen, Einbahnstraße 1 b	ja	11	011 Kläden	Gemeindebüro Kläden, Am Speicher 9	ja
02	002 Berkau	Sporthaus Berkau, Wartenberger Dudel 13	ja	12	012 Könnigde	Dorfgemeinschaftshaus Könnigde, Könnigder Dorfstraße 29	nein
03	003 Bismark I Nord	Mehrzweckhalle Bismark, Priesterstraße 1, Feld 1	ja	13	013 Kremkau	Sporthaus Kremkau, Kremkauer Schulstraße	ja
04	004 Bismark II Süd	Mehrzweckhalle Bismark, Priesterstraße 1, Feld 2	ja	14	014 Meßdorf	Bürgerhaus Meßdorf, Meßdorfer Hauptstraße 27	ja
05	005 Poritz	Dorfgemeinschaftshaus Poritz, Poritzer Dorfstraße 54	ja	15	015 Spänigen	Bürgerhaus Spänigen, Schmersauer Straße 4 c	ja
06	006 Büste	Vereinsraum der Kegelbahn Büste, Platz der Jugend 9	nein	16	016 Querstedt	Dorfgemeinschaftshaus Deetz, Deetzer Lindenweg 5	ja
07	007 Dobberkau	Mehrzweckgebäude Dobberkau, Am Mühlenberg 1	ja	17	017 Schernikau	Dorfgemeinschaftshaus Schernikau, Schernikauer Chaussee 5	nein
08	008 Garlipp	Dorfgemeinschaftshaus Garlipp, Alte Dorfstraße 24	ja	18	018 Schinne	Dorfgemeinschaftshaus Schinne, Hauptstraße 38	ja
09	009 Grassau	Dorfgemeinschaftshaus Grassau, Grassau 11 a	nein	19	019 Schorstedt	Sportlerheim Schorstedt, Schorstedt 10	ja
10	010 Hohenwulsch	Dorfgemeinschaftshaus Hohenwulsch, Am Gutshof 2	nein	20	020 Steinfeld	Dorfgemeinschaftshaus Steinfeld, Am Schützenplatz 3	Ja

Der Wahlbezirk 008 beinhaltet die Ortschaften Garlipp und Schplütz, Wahlbezirk 012 beinhaltet die Ortschaften Könnigde und Holzhausen, Wahlbezirk 016 beinhaltet die Ortschaften Querstedt und Käthen. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19.05.2024 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Es werden zwei Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16.00 Uhr in der Mehrzweckhalle, Priesterstraße 1, 39629 Bismark (Altmark) zusammen.

1. Stimmvergabe:

Bei der Wahl zum Kreistag, zum Gemeinderat und den Ortschaftsräten

- hat jeder Wahlberechtigte **drei Stimmen**;
- müssen die Bewerber, denen der Wahlberechtigte seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
- können einem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden;
- können die Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags gegeben werden, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein;
- können die Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge gegeben werden.

Jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel abgegeben werden, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

2. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder ein amtl. Dokument, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat der Wähler sich auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

3. Wahlberechtigte die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

4. Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss den Wahlschein mit den erforderlichen Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde beantragen. Briefwähler üben ihr Wahlrecht wie folgt aus:

- Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, kennzeichnet er die Stimmzettel der Wahlen, für die er wahlberechtigt ist.

- Er legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- Er unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
- Er übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass er spätestens am Wahltage **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt).

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter ist unzulässig.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die techn. Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch nach § 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist strafbar.

Wahl mit Stimmzetteln

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen.

- Die Stimmzettel für die **Kreistagswahl** haben die Farbe **grün**
- Die Stimmzettel für die **Gemeinderatswahl** haben die Farbe **gelb**
- Die Stimmzettel für eine **Ortschaftsratswahl** haben die Farbe **rosa**

Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge der Parteien, Wählergruppen oder der Einzelbewerber.

Jede Wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Ein Stimmzettel ist **ungültig**,

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist.
- wenn er bei der Wahl zu den Vertretungen mehr als drei Kennzeichnungen enthält.
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält.
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Bürgermeisterin


(A. Schwarz)



Ort und Datum

Bismark (Altmark), 30.05.2024